

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 2 RU 30/93

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft,  
Böblingen, Friedrich-Gerstlacher-Straße 15,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1994 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie den ehrenamtlichen Richter B r ü n i n g und die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. September 1992 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

In dem Rechtsstreit um Arbeitsunfallentschädigung ist umstritten, ob der Kläger tatsächlich am 25. Oktober 1979 den von ihm behaupteten Unfall erlitten hat.

Mit seinem Antrag auf Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung behauptete der Kläger, er habe am 25. Oktober 1979 gegen 16.00 Uhr in U einen Arbeitsunfall erlitten. Er sei als Schreinermeister bei der Firma W , Innenausbau, beschäftigt gewesen. Im Kasino des Bundeswehrkrankenhauses habe er auf einem Gerüst gearbeitet. Dieses Gerüst sei umgekippt und er sei aus ca 4 m Höhe abgestürzt und habe sich Verletzungen zugezogen. Der Monteur der Lüftungsfirma, der den Krach des umfallenden Gerüsts im Nebenraum gehört habe, sei herübergekommen und habe ihm geholfen, das Gerüst wieder aufzustellen. Dann habe er zunächst seine Arbeit fortgesetzt. Nach seiner Rückkehr zu seinem Wohnort B hätten sich seine beiden Beine blau-gelb und rötlich gefärbt und es hätten sich auch Schmerzen in der Brust eingestellt. Er habe sich deshalb am nächsten Tag, Freitag, dem 26. Oktober 1979, gegen 18.45 Uhr in die Behandlung des Dr. L in B begeben. Dieser Arzt habe ihm Salbe verschrieben und ihm auch Salbenverbände aufgelegt. Am 2. November 1979 habe er dann Dr. B aufgesucht, der den Durchgangsarztbericht vom 2. November 1979 erstattet habe.

Mit Bescheid vom 19. Oktober 1987 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger Verletztenrente zu gewähren, weil die von Dr. B festgestellten multiplen Prellungen des linken Unterschenkels, der linken Hüfte, der linken Thoraxseite sowie die Brüche der zehnten und elften Rippe links mit Beendigung der Arbeitsunfähigkeit am 7. Dezember 1979 verheilt gewesen seien. Das im Oktober 1980 festgestellte postthrombotische Syndrom, der Zustand nach intramuralem Hinterwandinfarkt sowie die fragliche Lungenembolie seien im Gegensatz zu der Meinung des Internisten Prof. Dr. L (von der Beklagten eingeholtes Gutachten vom 10. Mai 1984) nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die oben genannten Verletzungen zurückzuführen. Bei diesem Sachverhalt könne es dahingestellt bleiben, ob sich das von dem Kläger behauptete Ereignis am 25. Oktober 1979 tatsächlich zugetragen habe. Mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 1988 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Sowohl die Klage als auch die Berufung des Klägers haben keinen Erfolg gehabt (Urteil des Sozialgerichts <SG> für das Saarland vom 8. Februar 1990 und des Landessozialgerichts <LSG> für das Saarland vom 29. September 1992). Das LSG hat ausgeführt, es sei nicht nachgewiesen, daß der Kläger bei seiner Arbeit den von ihm behaupteten Unfall erlitten habe. Die Vernehmung des Zeugen F - vor dem LSG habe



einen solchen Nachweis ebenfalls nicht erbracht. Der Zeuge könne nicht mehr "hundertprozentig" sagen, daß der Kläger mit ihm über den Unfall gesprochen habe. Die von dem Kläger weiter benannten Zeugen P K , M A , T K und J A könnten nur aussagen, was der Kläger selbst ihnen erzählt habe. Deshalb unterstelle das Gericht, daß die Zeugen das ausgesagt hätten, was der Kläger vorgetragen habe. Damit sei aber keinesfalls der Nachweis des Unfalles erbracht. Eine Vernehmung der Zeugen sei deshalb nicht erforderlich.

Mit der - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision rügt der Kläger die Verletzung formellen Rechts. Das LSG habe einen wesentlichen Verfahrensfehler dadurch begangen, daß es die ihm gemäß § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt habe. Es habe festgestellt, daß es nicht nachzuweisen sei, ob er am 25. Oktober 1979 überhaupt einen Unfall erlitten habe, und deshalb seine Berufung zurückgewiesen. Auf die von ihm, dem Kläger, zum Beweis für den Arbeitsunfall beantragte Anhörung der Zeugen P K , M A , T K und J A habe das LSG verzichtet, weil sie nur das aussagen könnten, was er selbst ihnen erzählt habe. Selbst wenn man unterstelle, so habe das LSG ausgeführt, daß sie als Zeugen das aussagen würden, was er, der Kläger, vorgetragen habe, sei damit keinesfalls der Nachweis des Unfalles erbracht. Der Kläger meint, dieses Verfahren des LSG stelle eine unzulässige, vorweggenommene Beweiswürdigung und als solche einen Verfahrensfehler dar. Das LSG hätte nicht auf die beantragte Vernehmung der Zeugen verzichten dürfen. Eine entsprechende Beweisaufnahme hätte nämlich ergeben, daß er den Zeugen unmittelbar nach dem Unfall vom 25. Oktober 1979 telefonisch das Unfallgeschehen mitgeteilt und im Detail beschrieben habe. Die Zeugen hätten auch eigene Beobachtungen darüber bekundet, daß er mangels anderer geeigneter Gelegenheiten die Verletzungen nur bei der versicherten Tätigkeit erlitten haben könne. Schließlich hätten die Zeugen auch ausgesagt, daß die Unfallverletzungen vorhanden gewesen und am 26. Oktober 1979 von Dr. L mit einem Salbenverband versorgt worden seien. Bei dieser Sachlage könne man keinesfalls mehr ausschließen, daß das Beweisergebnis geeignet sei, zum Nachweis des von ihm behaupteten Arbeitsunfalles zu führen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Urteile des Sozialgerichts für das Saarland vom 8. Februar 1990, Az. S 3 U 46/88, und des Landessozialgerichts für das Saarland vom 29. September 1992, Az. L 2 U 18/90, sowie der Bescheid der Beklagten vom 19. Oktober 1987 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. März 1988 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 25. Oktober 1979 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere eine Verletztenrente in Höhe von mindestens 40 vH der Vollrente zu gewähren.



3. Die Beklagte hat dem Kläger die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten aller Instanzen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält einen Verstoß des LSG gegen § 103 SGG nicht für gegeben. Aufgrund des Revisionsvortrages könne nicht davon ausgegangen werden, daß das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verfahrensfehler beruhen könne.

## II

Die Revision des Klägers hat insoweit Erfolg, als sie zu einer Zurückverweisung der Sache an das LSG führt.

Das angefochtene Urteil beruht auf dem gerügten Verfahrensfehler, daß das LSG unter Verletzung seiner Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), festgestellt hat, der vom Kläger behauptete Arbeitsunfall lasse sich nicht nachweisen. Ohne eine verfahrensfehlerfreie Feststellung darüber, ob der behauptete Unfall erwiesen ist, kann der Senat den Rechtsstreit nicht zugunsten des einen oder des anderen Beteiligten in der Sache entscheiden.

Zutreffend rügt der Kläger, daß Tatsachen, die geeignet sein können, mittelbaren Aufschluß darüber zu geben, ob und wie sich der behauptete Arbeitsunfall ereignet hat, vom LSG nicht ermittelt worden sind (§ 103 SGG). Mit Schriftsatz vom 12. November 1991 hat der Kläger für seine Behauptung, er sei am 25. Oktober 1979 auf der Baustelle im Bundeswehrkrankenhaus U abgestürzt, als wegen Fehlens der Ausleger am Gerüst dieses umgekippt gewesen sei, die Vernehmung der betreffenden Zeugen als Beweismittel beantragt (BI 45 der LSG-Akten). Dasselbe gilt für seine weitere Behauptung, er habe sich am 26. Oktober 1979 keineswegs ausschließlich wegen Bronchitis in die Behandlung des Arztes Dr. L begeben, sondern auch wegen der Unfallverletzung, die er am Vortage erlitten habe (BI 47 der LSG-Akten). Auf die Frage des Berichterstatters des LSG, über was die genannten Zeugen im einzelnen aussagen könnten (BI 51 R der LSG-Akten), hat der Kläger mit Schriftsatz vom 26. November 1991 vorgetragen, die Zeugen könnten bestätigen, daß er unmittelbar nach Rückkehr von der Baustelle sofort von dem Arbeitsunfall berichtet und sich unverzüglich in ärztliche Behandlung wegen des Arbeitsunfalles begeben habe (BI 52 der LSG-Akten). Wenn diese Zeugen das bestätigen, was der Kläger in ihr Wissen gestellt hat, dann bedarf es einer eigens darauf abgestellten Beweiswürdigung dahin, ob sich aus dem



Gesamtergebnis des Verfahrens der behauptete Arbeitsunfall feststellen läßt oder nicht. Es ist möglich, daß damit ein Verhalten des Klägers in nahem zeitlichen Zusammenhang mit dem behaupteten Arbeitsunfall und in Übereinstimmung mit seinem späteren Verhalten und anderen Umständen bewiesen wird. Das kann für einen Nachweis des behaupteten Arbeitsunfalls sprechen und das LSG zwingen, seine Beweiswürdigung breiter abzustützen, als es dies in dem angefochtenen Urteil getan hat. Jedenfalls bedeutet es auch ein Überschreiten der Grenzen für die freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), solche in das Wissen der benannten Zeugen gestellte Tatsachen von vornherein allein deshalb als nicht entscheidungserheblich zu beurteilen, weil sie nur das enthalten, was der Kläger den Zeugen vorher selbst erzählt hat.

Damit fehlt es im vorliegenden Falle an der rechtlich einwandfreien entscheidungserheblichen Feststellung, ob der behauptete Arbeitsunfall erwiesen ist oder nicht.

Das LSG wird dies durch Vernehmung der benannten Zeugen und unter Umständen auch durch alle anderen für den Klageanspruch entscheidenden Feststellungen nachzuholen sowie auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)